

Was ändert sich zum Jahr 2023 in der Gesundheitspolitik, Pflege, Alterssicherung und Unfallversicherung

Übersicht über die wesentlichen Änderungen/Neuregelungen und Befristungen, die im nächsten Jahr wirksam werden.

22. Dezember 2022

Gesundheit und Pflege

Änderungen in der Pflege

- Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist in der sozialen Pflegeversicherung eine gleiche Beitragsbelastung der Eltern unabhängig von der Kinderzahl in der Sozialen Pflegeversicherung verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Daher wurde dem Gesetzgeber auferlegt, bis Ende Juli 2023 eine Neuregelung zu treffen.
- Empfänger von Pflegegeldleistungen müssen regelmäßige Beratungsbesuche durchführen lassen. Seit Mitte 2022 kann jeder zweite Beratungsbesuch auf Wunsch der pflegebedürftigen Person per Videokonferenz durchgeführt werden. Die erstmalige Beratung muss jedoch bei der pflegebedürftigen Person zu Hause stattfinden, da dem visuellen Eindruck vor Ort nach wie vor ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Die Regelung ist zunächst bis Ende Juni 2024 befristet.
- Für Pflegefachkräfte erhöht sich der Pflegemindestlohn von derzeit 17,10 € ab 1. Mai 2023 auf 17,65 € und ab 1. Dezember 2023 auf 18,25 €.

Weiterhin längeres Kinderkrankengeld

Die pandemiebedingte Sonderregelung für Kinderkrankengeld wird bis zum Ablauf des 7. April 2023 verlängert: Das Kinderkrankengeld kann auch 2023 je versichertem Kind grundsätzlich für 30 statt 10 Tage, bei mehreren Kindern auf insgesamt max. 65 Tage (bei Alleinerziehenden 60 statt 20 Tage) und bei mehreren Kindern insgesamt max. 130 Tage in Anspruch genommen werden.

E-Rezept startet bundesweit – Weiterentwicklung der ePA

Bundesweit können alle Ärztinnen und Ärzte sowie Apotheken, deren Systeme die technischen Voraussetzungen erfüllen, das E-Rezept nutzen. Sofern aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen das E-Rezept nicht erstellt werden kann, erhalten Versicherte zunächst weiterhin das gewohnte Papierrezept.

Ergänzender Bundeszuschuss

Im Rahmen des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes wurden 2022 zahlreiche Maßnahmen vorgenommen, damit der durchschnittliche Zusatzbeitrag 2023 „nur“ um 0,3 Prozentpunkte auf 1,6 % steigt. Unter anderem wurde der Bundeszuschuss zur GKV für 2023 um zusätzlich 2 Mrd. € auf dann 16,5 Mrd. € erhöht. Außerdem erhalten die Kassen ein befristetes Bundesdarlehen in Höhe von 1 Mrd. €. Außerdem werden die Finanzreserven der Kassen und die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds abgeschmolzen.

Obligatorischer Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Ab dem 1. Januar 2023 ist der Abruf von AU-Daten bei den Krankenkassen für Arbeitgeber verpflichtend. Gesetzlich versicherte Arbeitnehmer müssen ihrem Arbeitgeber von da an auch keine AU-Bescheinigung mehr vorlegen. Was allerdings - zumindest vorerst - erhalten bleiben soll, ist eine ärztliche Papierbescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit für den Arbeitnehmer als gesetzlich vorgesehenes Beweismittel. Außerdem hat der Arbeitnehmer weiterhin die Pflicht, dem Arbeitgeber seine Arbeitsunfähigkeit zu melden und diese ärztlich feststellen zu lassen.

Ein regelmäßiger oder pauschaler Abruf von eAU-Daten durch Arbeitgeber ist nicht zulässig. Die AU-Bescheinigungen (Erst- und Folgebescheinigungen) können nur individuell für den jeweiligen Arbeitnehmer angefordert werden.

Auch Krankenhäuser nehmen an diesem Verfahren teil. Nicht beteiligt sind derzeit Privatärzte, Ärzte im Ausland und Rehabilitationseinrichtungen, Physio- und Psychotherapeuten.

Die BDA stellt dazu alle Informationen (Erklärfilm, wichtige Links, Flyer, Kurzleitfaden, Musterschreiben, Präsentationen der Praxisseminare) gebündelt auf ihrer [Website](#) zur Verfügung.

Alterssicherung

Anhebung der Altersgrenzen

Im Jahr 2012 startete die Anhebung des Renteneintrittsalters. Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung („Rente mit 67“) steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat. Versicherte, die 1957 bzw. 1958 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und elf Monaten bzw. mit 66 Jahren. Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze um je zwei Monate pro Jahrgang. Für die Jahrgänge 1964 und jünger liegt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren.

Verbesserte Absicherung bei Erwerbsminderung

Wer in jüngeren Jahren vermindert erwerbsfähig wird, hat in der Regel noch keine ausreichenden Rentenanwartschaften aufbauen können. Damit die Versicherten dennoch eine angemessene Sicherung erhalten, werden Bezieher einer Erwerbsminderungsrente so gestellt, als hätten diese über den Eintritt der Erwerbsminderung hinaus so weitergearbeitet, wie zuvor (Zurechnungszeit). Die Zurechnungszeit wird in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze bis zum Jahr 2031 schrittweise bis auf 67 Jahre verlängert. Bei einem Beginn der Erwerbsminderungsrente im Jahr 2023 endet die Zurechnungszeit mit 66 Jahren.

Selbstverwaltung

Änderungen beim Vermögensrecht der Sozialversicherung

Die Möglichkeiten der Versicherungsträger zur Vermögensanlage werden an veränderte Rahmenbedingungen angepasst und maßvoll erweitert. Das Gesetz berücksichtigt insbesondere die Einschränkungen der freiwilligen Einlagensicherung, die der Bundesverband deutscher Banken zum 1. Januar 2023 beschlossen hat und verpflichtet die Versicherungsträger zu einem qualifizierten Anlage- und Risikomanagement.

Rechengrößen

Sozialversicherungsrechengrößen 2023

Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2023 wurden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2022) turnusgemäß angepasst. Über die Rechengrößen in der Sozialversicherung 2023 hatten wir Sie mit unserem Rundschreiben [VI/212/22](#) vom 7. Dezember 2022 informiert.

Sachbezugswerte 2023

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jährlich den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus anzupassen und dabei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. Die Werte

für Verpflegung und Unterkunft werden daher jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Über die Änderungen hatte wir Sie mit unserem Rundschreiben [VI/138/22](#) vom 25. August 2022 informiert.

Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000 Euro (§ 3 Nr.11c EstG)

Die Inflation und die steigenden Energiepreise belasten die Betriebe und auch die Bürger. Die Bundesregierung hat daher die Möglichkeit einer Inflationsausgleichsprämie eingeführt, die Arbeitgeber ihren Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2024 steuer- und beitragsfrei gewähren können. Über die aktualisierten FAQ des Bundesfinanzministeriums hatten wir Sie mit unserem Rundschreiben [XI/112/22](#) vom 8. Dezember 2022 informiert.

Änderungen beim Minijob (§ 8 Abs. 1 SGB IV)

Bedingt durch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 € pro Stunde, musste der Grenzwert für die geringfügigen Beschäftigungen angepasst werden. Damit hat der Gesetzgeber eine Reform verbunden: So wurde der Grenzbetrag für die Minijobs nicht nur von 450 € auf 520 € angehoben, sondern zugleich dynamisch ausgestaltet. Basierend auf einer wöchentlichen Arbeitszeit von zehn Stunden wird die Grenze bei einer Veränderung des Mindestlohnes automatisch angepasst.

Neu geregelt wurde die Möglichkeit des gelegentlichen unvorhersehbaren Überschreitens der monatlichen Entgeltgrenze. Schon bisher war dies bis zu zweimal im Jahr möglich, allerdings ohne Beschränkung bei der Höhe der Überschreitung. Künftig darf die Überschreitung nur noch in der Höhe des Grenzwertes liegen (also im Monat des Überschreitens maximal 1040 €) und nur zweimal innerhalb eines Zeitjahres (nicht Kalenderjahres). Über diese Änderungen haben wir Sie mit Rundschreiben [II/123/22](#) vom 23. Mai 2022, mit Rundschreiben [II/206/22](#) vom 29. September 2022 zu den FAQ zum Mindestlohngesetz und über die neuen Geringfügigkeits-Richtlinien des GKV-SV mit Rundschreiben [VI/130/22](#) vom 17. August 2022 informiert.

Änderungen beim Midijob (Übergangsbereich)

Eine Änderung der Midijobs (offizielle Bezeichnung: Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Übergangsbereich) war schon durch die Erhöhung der Entgeltgrenze für Minijobs erforderlich, da der Übergangsbereich bei einem Entgelt von einem Cent über dem Grenzwert für Minijobs beginnt. Mit dem Mindestlohngesetz wurde die Midijobgrenze zum 1. Oktober 2022 auf 1600 € angehoben (Rundschreiben [II/123/22](#) vom 23. Mai 2022). Daraufhin hat auch der GKV SV seine Richtlinien im Übergangsbereich ab 1. Oktober 2022 aktualisiert (Rundschreiben [VI/129/22](#) vom 17. August 2022). Im Rahmen der Entlastungsmaßnahmen (Energiepreise, Inflationsausgleich) wurde die Obergrenze ab 1. Januar 2023 gleich noch einmal auf 2000 € erhöht. (Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs). Und noch etwas wurde geändert: Die Beitragsverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde zugunsten der Beschäftigten verschoben. Dazu wurde eine neue Berechnungsformel eingeführt. Hierüber haben wir Sie mit Rundschreiben [VI/186/22](#) vom 1. November 2022 informiert.

Änderungen durch das 8. SGB IV Änderungsgesetz

Mit dem Gesetzentwurf sollen Verfahren in der Sozialversicherung effektiver gestaltet und im Sinne der Digitalisierung und Entbürokratisierung verbessert werden. Hierüber haben wir Sie mit Rundschreiben [VI/209/22](#) vom 2. Dezember 2022 informiert. Im Bereich des Melde- und Beitragsrechts sowie im Bereich der Rentenversicherung sieht der Gesetzentwurf u.a. folgende Änderungen vor:

- Die **Hinzuverdienstgrenze** bei vorgezogenen Altersrenten wird aufgehoben und die Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten werden angehoben.
- Zur Vereinfachung und Entbürokratisierung der Meldeverfahren soll perspektivisch zukünftig nur noch **eine Annahmestelle pro Kassenart** zulässig sein.

- Verfahren zur Sozialversicherung, wie beispielsweise die Meldung von **Elterngeldzeiten, Vorlage und Nachweis des Sozialversicherungsausweises** und das Erstellen von **Unbedenklichkeitsbescheinigungen**, werden durch die Einzugsstellen vollständig digitalisiert.
- Erweiterung des Verfahrens zur **eAU** (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) auf **Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen**.
- Durch die Übernahme der **elektronisch unterstützten Betriebsprüfung** (euBP) in die Meldeverfahren wird der Geltungsbereich der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) auf dieses Verfahren erweitert.
- Die Vorschriften über die Ausstellung von **A1-Bescheinigungen** werden neu strukturiert.
- **Verlängerung der erleichterten schriftlichen Beschlussfassungen von Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger**
Die Geltungsdauer der bereits bestehenden Sonderregelung des § 64 Absatz 3a SGB IV, nach der die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen können (Ausnahme vom Grundsatz der Präsenzsitzung), wird bis zum 31. Dezember 2023 verlängert (vgl. [Rundschreiben „Stellungnahme zur Anhörung 8. SGB IV Änderungsgesetz“](#) VI/202/22 vom 25. November 2022).